



- zu Vorlage 16/5109 -

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz | Postfach 38 80 | 55028 Mainz

Vorsitzende des Ausschusses
für Medien und Netzpolitik des
Landtages Rheinland-Pfalz
Frau Dr. Tanja Machalet, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

BEVOLLMÄCHTIGTE DES
LANDES BEIM BUND UND
FÜR EUROPA, FÜR MEDIEN
UND DIGITALES

Peter-Altmeier-Allee 1
Eingang Deutschhausplatz
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4771
Mail: Poststelle@stk.rlp.de
www.stk.rlp.de

5. Mai 2015

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail
Abt. 4
Bitte immer angeben! Friedrich Riester.
medienreferat@stk.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4071
06131 16-4721

Sitzung des Ausschusses für Medien und Netzpolitik am 16. April 2015
hier: TOP 2 „Bund-Länder-Kommission zur Medienkonvergenz“ im Ausschuss für
Medien und Netzpolitik des rheinland-pfälzischen Landtags am 16.04.2015“

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

im Rahmen der Aussprache zu dem o.g. Tagesordnungspunkt sagte Herr Tidow, der
Ständige Vertreter der Bevollmächtigten des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und
für Europa, für Medien und Digitales zu, die Ausschussmitglieder über den aktuellen
Sachstand und den Zeitplan der Bund-Länder-Kommission zur Medienkonvergenz zu
informieren.

Ich bitte Sie, den beigefügten Sachstandsvermerk, den Kurzüberblick sowie die
Pressemitteilung vom 17.10.2014 an die Mitglieder des Ausschusses weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Jacqueline Kraege

Rheinland-Pfalz
Staatskanzlei
Referat: 4/244

Berlin, 14.04.2015
Bearbeiter: Jens Jenssen
Tel:030-72629-1146
Az:

Vermerk

für den ständigen Vertreter der Bevollmächtigten, Herrn Stefan Tidow - per Mail

Nachrichtlich

Herrn Dr. Hammann, Leiter der Abteilung 4, StK – per Mail

**Bericht zum aktuellen Sachstand und Zeitplan der Bund-Länder-Kommission
„Konvergenz der Medien und regulatorische Folgen“ im Ausschuss für Medien
und Netzpolitik des rheinland-pfälzischen Landtags am 16.04.2015 um 14:00
Uhr.**

Hintergrund

Die Medienlandschaft befindet sich im Umbruch und die Digitalisierung führt zu einem tiefgreifenden Wandel. Unter dem Begriff der Konvergenz wachsen Übertragungswege zusammen, Medienmärkte werden stärker miteinander verbunden und deutliche Veränderungen im Nutzungsverhalten prägen die Entwicklung. Die Kategorien Massenkommunikation als Rundfunk einerseits und Individualkommunikation (Telekommunikation) andererseits müssen neu aufeinander abgestimmt werden.

Daher wollen sich die Länder gemeinsam mit dem Bund abstimmen, welche regulatorischen Folgen aus dieser Konvergenz der Medien erwachsen. Im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD wurde diese Überlegungen aufgegriffen und die Einrichtung einer Bund-Länder-Kommission angekündigt:

„Deshalb unterstützt der Bund die Bemühungen der Länder um eine der Medienkonvergenz angemessene Medienordnung. In diesem Zusammenhang setzt sich die Koalition für eine im Anschluss an die Vorarbeit der Länder

einzusetzende zeitlich befristete Bund-Länder-Kommission ein, um erforderliche Kompatibilitätsregeln und daran anknüpfende Anpassungen - zum Beispiel an den Schnittstellen Medienaufsicht, Telekommunikationsrecht und Wettbewerbsrecht - zu erarbeiten.“

Die Rundfunkkommission der Länder hat entsprechend zur Vorbereitung der vorgesehenen Bund-Länder-Kommission eine **Arbeitsgruppe „Medienstaatsvertrag“** unter dem Vorsitz Hamburgs eingesetzt, um die konkreten Schnittstellen zwischen Bundes- und Landesgesetzgebung und daraus folgende Regulierungserfordernisse präzise herauszuarbeiten. Hierzu haben die Länder ein **Gutachten „Konvergenz und regulatorische Folgen“** (Kurzfassung: **Anlage 1**) von Prof. Dr. Winfried Kluth (Universität Halle-Wittenberg) und Prof. Dr. Wolfgang Schulz (Hans Bredow-Institut, Hamburg) erstellen lassen, das am 17. Oktober 2014 (Pressemitteilung: **Anlage 2**) den Ländern offiziell übergeben wurde und seitdem auch der Öffentlichkeit zur Diskussion zur Verfügung steht.

Die **Regierungschefinnen und Regierungschefs** der Länder haben in einem **gemeinsamen Beschluss mit der Bundeskanzlerin am 11. Dezember 2014** in Berlin entschieden, eine Bund-Länder-Kommission zum Thema Konvergenz der Medien und regulatorische Folgen einzusetzen (**Anlage 3**).

In diesem Zusammenhang wurde auch entschieden, eine gemeinsame **Steuerungsgruppe von Bund und Ländern auf politischer Ebene** einzusetzen. Die Steuerungsgruppe hat die Aufgabe, einen **Zeitplan** für die Vorhaben bis zum **Abschluss der laufenden Legislaturperiode des Bundes** (September 2017) zu erarbeiten.

Mitglieder der Steuerungsgruppe der Bund-Länder-Kommission sind neben Rheinland-Pfalz (Co-Vorsitz des Bundes) auf der Seite der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen. Auf Bundeseite beteiligt sind neben der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien die Kernressorts der Digitalen Agenda, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), das Bundesministerium des Innern (BMI) und das

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) sowie das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).

Bei einem **ersten Treffen der Steuerungsgruppe** auf Staatssekretärebene am 25.03.2015 haben sich Bund und Länder auf die Schwerpunktthemen und die Einsetzung entsprechender Arbeitsgruppen verständigt (**Anlage 4**).

Der **Auftakt der Arbeit** der Bund-Länder-Kommission und die Themenschwerpunkte wurden am 26.03.2015 in einer **gemeinsamen Pressemitteilung** der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien und der rheinland-pfälzischen Ministerpräsidentin bekanntgegeben (**Anlage 5**).

Folgende **Themenbereiche** sollen im Mittelpunkt der Beratungen stehen:

- Revision der Audiovisuelle-Mediendienste-Richtlinie (AVMD-Richtlinie)
- Jugendmedienschutz
- Kartellrecht und Vielfaltssicherung
- Plattformregulierung
- Regulierung von Intermediären (Suchmaschinen)
- sowie ggfls. Netzneutralität

Die **Arbeitsgruppen der Bund-Länder-Kommission** sollen auf Fachebene tagen und werden durch den **gemeinsamen Vorsitz** aus je einem Bundesressort und einem Land begleitet.

Folgende **Arbeitsgruppen mit gemeinsamem Vorsitz** sollen eingesetzt werden:

- Revision der Audiovisuelle-Mediendienste-Richtlinie
 - Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
 - Bayern
- Jugendmedienschutz
 - Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
 - Sachsen
- Kartellrecht und Vielfaltssicherung
 - Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

- Baden-Württemberg
- Plattformregulierung
 - Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
 - Nordrhein-Westfalen
- Regulierung von Intermediären (Suchmaschinen)
 - Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
 - Hamburg
- sowie ggfls. Netzneutralität
 - Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
 - Berlin

Die **Beratungen sind offen** für weitere Bundesressorts sowie weitere Länder und bei Bedarf weitere Fachressorts der Länder. Die **AG-Vorsitze** sollen der Steuerungsgruppe in **regelmäßigen Abständen über den Stand der Arbeit berichten**. Die **Steuerungsgruppe** stellt die **Weiterleitung** der erarbeiteten Vorschläge an die für die Entscheidung **maßgeblichen Gremien auf Bundes- und Länderebene** sicher.

Zurzeit erfolgt auf **Fachebene die Konstituierung der Arbeitsgruppen**, die dann die **inhaltliche Arbeitsplanung** konkretisieren, Regulierungserfordernisse beraten und **Zeitpläne zur Umsetzung** der Maßnahmen erstellen.

Im Verlauf der zweiten Jahreshälfte werden **erste Beratungsberichte** auf der Ebene der **Steuerungsgruppe** vorgestellt.

So dann ist die Landesregierung gerne bereit, erneut im Ausschuss Medien und Netzpolitik über den Stand der Gespräche der Bund-Länder-Kommission zu berichten.

Konvergenz und regulatorische Folgen – Kurzüberblick

1. Gegenstand

Das Gutachten nimmt im Auftrag der Länder die Problembereiche der Regulierung in den Blick, die sich im Kern des öffentlichen Medienrechts befinden. Dies sind Bereiche, die das Regulierungsziel der Vielfaltssicherung betreffen, sich an der Schnittstelle zwischen Bundes- und Landesregulierung bewegen und strukturell von einer Konvergenz-Entwicklung betroffen sind.

2. Rahmenbedingungen

- Die Befunde zur Entwicklung der Mediennutzung sind uneinheitlich. Rundfunk hat weiterhin hervorgehobene Bedeutung; für bestimmte Angebote und Zielgruppen sind nicht-lineare Angebote von deutlich steigender Bedeutung.
- Hohe Relevanz für die öffentliche Kommunikation haben sogenannte Intermediäre (wie Suchmaschinen und „Social Media“); kommunikativer Machtmissbrauch ist denkbar, aber nicht evident.
- Im Bereich der Ausgestaltung der Rundfunkordnung hat der Gesetzgeber eine weite Einschätzungsprärogative. Eine Fortschreibung der besonderen Regulierung des Rundfunks ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, da er immer noch eine hervorgehobene Rolle in der Medienrezeption hat. Verschiebungen bei der Mediennutzung, insbesondere bei jüngeren Zielgruppen, lassen aber auch zunehmend Spielräume für den Gesetzgeber entstehen, die besondere regulatorische Umhegung des Rundfunks im Hinblick auf positive Vielfaltssicherung abzubauen.
- Aus der Rolle traditioneller Medien erwachsen verfassungsrechtliche Schutzbedürfnisse, aber auch Bindungen. Offene Internet-Angebote ergänzen dies nicht nur durch neue Geschäftsmodelle, sondern auch durch kommunikative Innovationen.
- Den Ländern steht die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Vielfaltssicherung zu, der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz für Wirtschaft und Telekommunikation. Die Verhinderung vorherrschender Meinungsmacht bleibt – wo immer sie entsteht – verfassungsrechtlich Pflichtaufgabe der Länder.
- Zwischen den Kompetenzen von Bund und Ländern kann es zunehmend zu Überschneidungen kommen, wenn Bund und Länder unter unterschiedlichen Prämissen auf einen Regelungsgegenstand zugreifen. Die enge Wechselwirkung zwischen den Kompetenzfeldern bedingt gegenseitige Rücksichtnahmepflichten von Bund und Ländern (Prinzip der Bundestreue). Dieses Prinzip wird jedoch nur durch eine hinreichende Konkretisierung der Ordnungsvorstellungen der Länder gegenüber dem Bundesgesetzgeber und den Bundesbehörden aktiviert, z.B. mittels Gesetz.
- Der europäische Rechtsrahmen setzt für die Konkretisierung der Medienordnung vor allen Dingen durch die Audiovisuelle Mediendienste Richtlinie (AVMD-RL) Grenzen, da sie sich technisch am Merkmal der Linearität orientiert. Diese Grunddifferenzierung kann national nicht europarechtskonform aufgegeben werden, allerdings schließt dies nicht aus, dass vielfaltsorientierte Regulierung an anderen Differenzierungen anknüpfen könnte als die AVMD-Richtlinie es tut.

3. Lösungsoptionen

Durch die Analyse wurden einige konvergenzbedingte Probleme deutlich; es besteht allerdings kein Bedürfnis nach einer radikalen Veränderung des Regulierungskonzeptes, vielmehr werden bei den Handlungsoptionen graduelle Anpassungen vorgeschlagen.

a. Kategorienbildung im Bereich Rundfunk und Telemedien

- Für den Bereich der Kategorienbildung im Bereich Rundfunk und Telemedien wird ein Kombinationsmodell empfohlen: 1. Die starke Regulierung von Rundfunk folgt immer noch der Einschätzung, dass Fernsehen das Leitmedium schlechthin darstellt. Dies wäre angesichts der zunehmenden Veränderungen bei Nutzungsgewohnheiten kritisch zu evaluieren, sodass die asymmetrische Regulierung von Rundfunk und Telemedien auslaufen kann. 2. Für die Schaffung neuer Regulierungskategorien

wird ein sog. „Opt-In“-Modell empfohlen, in dem sich Anbieter selbst einer Regulierungskategorie zuordnen. Zentral sollte der Begriff „journalistisch-redaktionell“ sein.

- Die Regelungen sind in Landesrecht möglich und sollten etwa vor 2017 umgesetzt werden. Abstimmungsbedarf mit dem Bund besteht vor allem wegen der Auswirkungen im Telekommunikationsrecht. *Priorität: Hoch.*

b. Kooperationen im digitalen Umfeld

- Medienpolitisch möglicherweise wünschenswerte Kooperationen werden derzeit von einem schmalen kartellrechtlichen Korridor verhindert. Es erscheinen hier drei Optionen sinnvoll: Der Prozess der Koordination zwischen Landes- und Bundesbehörden sollte optimiert werden (Option 1). Weiterhin könnten neue gesetzliche Koordinationsregeln geschaffen werden, die eine gemeinsame Wissensbasis vorsehen, um z.B. im Kartell- und Medienfusionsrecht eine verbindliche Grundlage zu schaffen (Option 2). Eine weitere Möglichkeit besteht darin, eine stärkere Berücksichtigung medienpolitischer Aspekte im Kartellrecht zu forcieren (Option 3). Dafür müsste allerdings eine Bereichsausnahme für Medien im europäischen Wettbewerbsrecht eingeführt werden, die niedrigschwelliger Voraussetzungen festsetzt als Art. 106 Abs. 2 AEUV dies bisher tut.
- Bei jeder Option ist eine Abstimmung mit dem Bund nötig, wenn auch in unterschiedlicher Form. Der empfohlene Umsetzungszeitpunkt liegt vor 2016. *Priorität: Sehr hoch.*

c. Herausforderungen der Plattformregulierung

- Für die Plattformregulierung sollen vor allen Dingen die Schnittstellen zur Bundesregulierung aufgegriffen werden. Leitende Gedanken einer zukünftigen Plattformregulierung könnten sein: Zugang zu Infrastruktur (Must-Carry) bleibt relevant, zunehmend spielt neben dem „ob“ aber auch das „wie“ eine Rolle (Auffindbarkeit, Übertragungsqualität/Übertragungsgeschwindigkeit), sodass auch Plattformen im offenen Internet grundsätzlich in die Plattformregulierung fallen sollten.
- Angesichts der technischen und ökonomischen Komplexität sollte der Gesetzgeber die letztgültige Entscheidung darüber, was als „Plattform“ gelten soll, an eine sachnahe, flexible Entscheidungsinstanz weitergeben. Im Kern sollte dabei nicht auf Marktbeherrschung, sondern auf Nutzungsrelevanz abgestellt werden. Weiterhin sind drei Kernbereiche zu regeln: 1. Die Entscheidung darüber welche Bereiche öffentlich-rechtlich überprägt sein sollen und damit dem Kartellrecht entzogen sind sowie die Entgeltfrage bei Must-Carry; 2. Die konkrete Gestaltung des Prinzips „Must-be-Found“; 3. Der Autonomieverlust, z.B. durch Überblendungen bei Hybrid-TV oder Entbündelung von Angeboten.
- Regelungen sind im Landesrecht vorzunehmen und mit dem Bund wegen der Bezüge zu Kartellrecht, Urheberrecht und Telekommunikationsrecht abzustimmen. Die Umsetzung wird jedenfalls vor 2017 empfohlen. *Priorität: Hoch.*

d. Meinungsmacht- und Marktmachtkontrolle

- Wie bereits angesprochen könnte aber eine gemeinsame Informationsquelle für Bundes- und Landesbehörden die Abstimmung der Verfahren optimieren (Option 1). Zudem erschiene es in begrenztem Maße möglich, das Bundeskartellamt zur Einbeziehung medienpolitischer Problemlagen zu verpflichten, indem Einbeziehungspflichten bzgl. medienrechtlicher Entscheidungen normiert werden (Option 2).
- Für Intermediäre, wie z.B. Suchmaschinen, die eine strukturierende und sortierende Leistung für die öffentliche Kommunikation erbringen, ist eine kontinuierliche Beobachtung angezeigt, die möglichen Missbrauch und die Entstehung von vorherrschender Meinungsmacht sichtbar machen. Zudem besteht Bedarf, die Rolle der Intermediäre für die öffentliche Kommunikation zu erforschen. Transparenz bzgl. der Sortierung könnte durch eine Offenlegung der Algorithmen-Maximen hergestellt werden, um eine aus Nutzersicht möglicherweise erwartete „Neutralität“ zu überprüfen.

- Vorgeschlagene Optionen sind in Länderkompetenz umzusetzen; eine Abstimmung wird aufgrund des Bezugs zu Gesetzgebungsplänen des Bundes (BMWi) empfohlen. Die Beobachtung und Förderung von interdisziplinärer Forschung zu Intermediären sollte bis 2016 umgesetzt werden, sonstige Maßnahmen bis etwa 2018. *Priorität: Mittel.*

e. Medienfinanzierung: Werbeblocker

- Sog. Werbeblocker stellen eine Gefahr für die Finanzierung von Internet-Angeboten mit einem Mehrwert für die öffentliche Kommunikation dar. Diese Dienste werden kostenfrei vom Nutzer installiert und blockieren Werbung medialer Angebote. Es gibt Geschäftsmodelle, in denen eine Einkaufsmöglichkeit in sog. „Whitelists“ die einzige Einnahmequelle darstellt.
- Werbeblocker-Unternehmen könnten verpflichtet werden, Angebote mit einem Mehrwert für die öffentliche Kommunikation kostenfrei auf die Whitelist aufzunehmen (Option 1). Alternativ kann empfohlen werden, derartige Geschäftsmodelle gänzlich zu verbieten, die sich ausschließlich über eine Entgeltzahlung der durch den Werbeblocker betroffenen Medienunternehmen refinanzieren (Option 2). Es besteht das Risiko der Abwanderung der Anbieter ins Ausland.
- Der Abstimmungsbedarf ist abhängig von der gewählten Option; grundsätzliche Absprachen mit dem Bund zur Medienfinanzierung werden empfohlen. Die Umsetzung sollte vor 2016 erfolgen. *Priorität: Hoch.*

f. Aufsicht vs. Rechtsweg

- Jenseits der detailliert untersuchten Felder hat die Analyse gezeigt, dass spezielle Landesregulierung durch parallele Verfahren praktisch konterkariert wird, indem etwa Verbraucherschutzverbände zivilrechtlich gegen Praktiken vorgehen (z.B. im Bereich von Impressumspflichten, aber auch Datenschutz). Dies kann eine funktionale Verstärkung des Verfolgungsdrucks bewirken, aber auch dysfunktional sein. Inwieweit Vor- und Nachteile einer parallelen Kontrolle überwiegen, kann hier nicht abschließend beurteilt werden. Es wird empfohlen, dass bei den Gesprächen zur Abstimmung zwischen Bund und Ländern mit dem Ziel, eine kohärente Kommunikationsordnung zu entwickeln, auch diese Punkte mit einbezogen werden.
- Änderungen in diesem Bereich sind nur in Abstimmung mit dem Bund möglich, ggf. ist die Änderung von Bundesrecht erforderlich. Empfohlen wird die Umsetzung vor 2016. *Priorität: Sehr hoch.*

4. Implementation der Handlungsoptionen

- Die vorgestellten Handlungsoptionen müssen, soweit sie Gesetzgebung verbindlich koordinieren, mit einer staatsvertraglichen Vereinbarung umgesetzt werden; vor allem im Bereich der Kooperationen im digitalen Umfeld kommen niedrighschwelliger Verwaltungsvereinbarungen in Betracht.
- Ein zentraler Mechanismus für die Koordination von Regulierern nach Landesrecht, Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt könnte die bereits angesprochene für alle Stellen verbindliche Informationsbasis etwa in Form einer regelmäßig auszuschreibenden Studie über die Marktentwicklungen sein. Als weiterer Mechanismus einer erschiene eine dauerhafte Koordinationsplattform sinnvoll (gemeinsame Kommunikationsregulierungskonferenz – GKRK), z.B. zur Herstellung von Transparenz, Beobachtung von Entwicklungen im Kommunikationssektor, Entwicklung von Klärungspfaden für Kooperationsvorhaben. Bund und Länder könnten in einer Vereinbarung vorsehen, bestehende Koordinationsnormen (§ 39a RStV, 50c GWB, § 123 TKG) dahingehend auszubauen, dass die Plattformlösung realisiert wird.
- Ferner können sich Bund und Länder auf die Einführung von Koordinationsmechanismen verständigen, und zwar auf folgende: Einrichtung einer Gemeinsamen Kommunikations-Konferenz von Bund und Ländern (GKK), die der kontinuierlichen Weiterentwicklung und Konkretisierung der durch diese Vereinbarung strukturierten Kommunikationsordnung dient, im Idealfall in Form eines strukturierten Grünbuch-Prozesses.
- Darüber hinaus wird die Einrichtung einer Streitschlichtungsstelle für Unternehmen vorgeschlagen. Dies adressiert strukturell insbesondere derartige Konflikte, in denen sich ein (Internet-)Dienst zwischen Medienunternehmen und Rezipient stellt (z.B. Hybrid-TV Angebote).



PRESSEDIENST

STAATSKANZLEI

Verantwortlich (i.S.d.P.)

Monika Fuhr
Sprecherin der Landesregierung
Telefon 06131 16-4720
Telefax 06131 16-4091

Marc Wensierski
Stellvertretender Sprecher
der Landesregierung
Telefon 06131 16-5701
Telefax 06131 16-4666

Mainz, 17.10.2014

www.rlp.de

pressestelle@stk.rlp.de

Peter-Altmeier-Allee 1
55116 Mainz

AG Medienstaatsvertrag

Gutachten „Konvergenz und regulatorische Folgen“ im Bereich Medien veröffentlicht - Diskussionsgrundlage für künftige Bund-Länder-Gespräche

Die Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz, Malu Dreyer, der Ministerpräsident des Landes Sachsen, Stanislaw Tillich, und der Erste Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg, Olaf Scholz, haben heute in Potsdam stellvertretend für die Länder ein Gutachten zur konvergenten Medienordnung entgegengenommen. Erarbeitet wurde das Gutachten von Prof. Dr. Winfried Kluth (Universität Halle-Wittenberg) und Prof. Dr. Wolfgang Schulz (Hans-Bredow-Institut, Hamburg). Der Gutachtenauftrag ist entstanden aus der Arbeit der AG Medienstaatsvertrag der Rundfunkkommission, in der die Länder die Konsequenzen des Medienwandels für die medienpolitischen Instrumente und ihre Schnittstellen zum Bundesrecht diskutieren. Die AG dient der Vorbereitung der Arbeit einer Bund-Länder-Kommission zu diesen Fragen, die auch im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD auf Bundesebene vereinbart wurde.

Ziel der Länder in diesem Prozess ist der Erhalt von Vielfalt und kommunikativer Chancengleichheit in einer konvergierenden Marktsituation sowie die Schaffung von Planungssicherheit für die in Deutschland ansässigen Medienunternehmen. Die Ländergemeinschaft wird daher in Auseinandersetzung mit dem Gutachten eine eigenständige gemeinsame Grundlage erarbeiten, um ab Anfang 2015 gut vorbereitet in eine Bund-Länder-Kommission für eine konvergente Medienordnung gehen zu können.



PRESSEDIENST

STAATSKANZLEI
Mainz, 17.10.2014

Das Gutachten nimmt die Problembereiche der Regulierung in den Blick, die sich im Kern des öffentlichen Medienrechts befinden. Dies sind Bereiche, die das Regulierungsziel der Vielfaltssicherung betreffen, sich an der Schnittstelle zwischen Bundes- und Landesregulierung bewegen und strukturell von einer Konvergenz-Entwicklung betroffen sind.

Folgende Kernaussagen des Gutachtens werden für die weitere Diskussion Relevanz haben:

- Trotz der Konvergenz im Mediensektor besteht kein Bedarf einer radikalen Veränderung des Regulierungskonzeptes, vielmehr werden graduelle Anpassungen vorgeschlagen.
- Fernsehen behält seine Funktion als Leitmedium, allerdings sind für bestimmte Angebote und Zielgruppen nicht-lineare Angebote von deutlich steigender Bedeutung.
- Unter Berücksichtigung empirischer Forschung sind weite Spielräume für den Gesetzgeber eröffnet, Maßnahmen zu treffen die Vielfalt fördern und Meinungsmacht verhindern.
- Den Ländern steht die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Vielfaltsicherung zu, der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz für Wirtschaft und Telekommunikation. Die Verhinderung von Meinungsmacht bleibt - wo immer sie entsteht - verfassungsrechtliche Pflichtaufgabe der Länder.
- Ländern und Bund stehen verschiedene Handlungs- und Gestaltungsoptionen offen, die sich gegenseitig nicht ausschließen. Zu ihnen gehören Staatsverträge, Verwaltungsvereinbarungen, informelle Absprachen und Streitschlichtungsverfahren als Governance-Instrument.

Das vollständige Gutachten finden Sie im Netz unter:

<http://www.rlp.de/ministerpraesidentin/staatskanzlei/medien/>